Staats vorhanden gu fein, Die Rechte bes Staats gu mahren, bie aus einem folden Acte hervorgeben, und bie Unterthanen bavor zu ichugen, bamit nicht aus beren Untenntnig ber Gefete und ber Folgen ihrer aus Leichtglaubigfeit ober Leichtfinn eingegangenen Sandlungen, für fie namentlich, ober für britte betheiligte Perfonen fpaterhin große Pragravationen hervorgehen Burben Sie fur richtig halten, wenn unfere Befetfonnen. gebung über die Form ber Bollgiehung ber Che ber Protestan= ten und Ratholiken nichts vorschriebe, und boch an diese Form burch andere Civilgesetze bie Gultigfeit weit verzweigter Unfpruche knupfte? Man wird mir die Bevormundung einhalten, man wird fagen, bag bie Unterthanen mundig find. Gut, meine Berren, ich werbe aber babei bleiben, bag nicht alle Unterthanen gleich ben Augenblick überfehen werben, was für Folgen aus ber Unterlaffung einer formell richtigen Trauung hervorgehen konnen, und bag in taufend Fallen ber Staat verpflichtet ift, bafur ju forgen, bag auch Mundige aus Untenntniß ber Berhaltniffe nicht Schaben leiben; und hier handelt es fich obenan noch um Rechte von unmundigen, namlich ber neugeborenen Rinder. 3ch glaube, daß fowohl in firchlicher, als in burgerlicher hinficht es nothwendig ift, daß wir von den jehigen Bestimmungen, die fur alle Confessionen gelten, und wonach bie priefterliche Erauung ein nothwendiger Uct ift, um die burgerlichen Rechte zu erlangen, nicht abfeben, fondern daß fie aufrecht erhalten werben. Run haben bie Deutsch= Ratholiten feine ordinirten Geiftlichen und fonnen feine haben. Erlauben Sie mir, bag ich biefen Punkt naber beleuchten barf. Man fagt, baf bie Orbination ber übergetretenen und fatholifchen Geiftlichkeit bereits gefchehen fei, und von biefen wieber geschehen konne. Das muß ich in firchenrechtlicher Sinfict vollig ableugnen. Die romifch fatholifchen Beiftlichen, welche gur deutsch-fatholischen Rirche übergetreten, find weber nach protestantischem, noch nach romisch-fatholischem Rirchenrechte irgend befähigt, ju ordiniren, und diefer Grundfat wird von Ihnen nicht bestritten werben fonnen. Mach fatholischem Rirchenrechte fann ein ercommunicirter Beiftlicher feine actus ministeriales rechtsgultig bei feinen fruhern Confessionever= wandten vornehmen; als protestantischer Beiftlicher ift er meber gepruft, noch aufgenommen, noch ordinirt, deffen Character als Geiftlicher ber Neu-Ratholiken ift gesetlich nicht anerfannt, fo daß er auch feinen Beiftlichen ordiniren fann; ob biefe Grundfage richtig find, wird fich in ber Butunft zeigen; es wird aber nicht fur diejenigen, die fur die Neu-Ratholiken wirken wollen, fonbern für diese felbst von Nachtheil fein, wenn wir ben Deputationsvorschlag annehmen wollten. Das find bie Grunde, bie mich gegen baffelbe ju ftimmen veranlaffen werben.

Staatsminister v. Wietersheim: Ich habe bei meinen Bemerkungen etwas vergessen, namlich &. 79 des organischen Statuts sagt: "Der Abschluß ober die Trennung der Ehe ist und keine kirchliche Handlung." Da nun aber das Wesen der Trauung mit ihren zahlreichen Folgen bei und auf einem kirchtlichen Acte beruht, so tritt das neue Glaubensstatut mit der

Gesetgebung selbst in Wiberspruch, und es konnte aus biesem Artikel ein Grund gegen die Legalität ber Che nach unfern Gesetzen gefolgert werben.

Referent Ubg. D. Saafe: Die Deutsch-Ratholifen erklaren fich uber die Che folgendermaagen: "Wir erkennen die Che für eine heilig zu haltende Ginrichtung an und behalten bie firchliche Ginfegnung berfelben bei; auch erfennen wir feine anbern Bebingungen und Beschrankungen berfelben an, als bie von ben Staatsgefegen gegebenen." Mithin betrachten fie bie Che als eine heilig zu achtenbe Ginrichtung, wobei fie bie firchliche Ginfegnung verlangen. Muf bas, was ber Abgeordnete v. Thielau gefagt hat, muß ich entgegnen, bag bie fatholischen Beiftlichen burch bie geschehene Ordination einen character indelebilis erhalten und bag ihnen bie erhaltene Beihe nicht wieder genommen werben fann. In Folge diefer Beihe verbleibt ihnen alfo felbft nach canonischen Rechten bas Recht, die Ginfegnung vorzunehmen. Es hat auch bie Staatsregierung in ber Berordnung, die im Deputationsberichte erwähnt ift, die fatholischen Beiftlichen, welche bie Trauung eines beutsch=fatholischen Brautpaars in Dresben vollzogen haben, als Priefter anerkannt und bie Trauung felbft ale eine priefterliche; benn es ift biefe Erauung auf Ministerialverordnung in bas betreffende protestantische Rirchenbuch eingetragen worden. Ich glaube aus biefer lettbenannten Maagregel entnehmen zu burfen, daß bie Staatsregierung biefe She nicht fur eine ungultige gehalten bat, indem fie fie in ein protestantisches Kirchenbuch eintragen ließ, wie andere firchliche Sandlungen ber deutsch-fatholischen Beiftlichen, um biefe Sandlungen zu legalifiren. Ich bleibe bei ber Gegenwart ftehen; was funftig gefchen mag, überlaffe ich ber fommenben Beit. gehort nicht hierher. Wenn alfo jest Trauungen vorzunehmen find, fo entsteht die Frage: welches von beiden ift munschenswerther, ift es mehr zu munichen, daß fie von protestantischen Beiftlichen vorgenommen werben, ober daß beutsch-katholische Beiftliche die Trauung vollziehen? Die Grunde, welche von dem Muslande für die erftere Unficht hergenommen worden, find in ber erften Rammer widerlegt worden und find auch im Berichte widerlegt. Esift baran festzuhalten, baß jeder Uct, welcher in ber in einem Lande gefetilich bestimmten und vorgeschriebenen Form bafelbft vollzogen worden ift, auch im Muslande Beltung hat, und es ift eine Berletung bes Internationalrechts, wenn bas Musland eine folche Sandlung nicht als gultig anerkennt. Uebrigens fann bie Beforgniß, bas Musland werde die mittelft Trauung burch beutsch= katholische Geiftliche geschehene Che nicht anerkennen, nur bie Privatrechte ber Betrauten im Muge haben. Dem ift aber ents gegenzustellen, bag, wie auch ein Abgeordneter bereits gefagt, eine folche Bevormundung nicht nothwendig und nicht wunschenswerth fei. 3ch halte aber bafur, bag biefe Frage nicht nur aus bem politischen, sondern auch aus bem moralischen Gefichts: punkte zu betrachten fei. Und nun laßt fich nicht leugnen, bie Trauung ift für bas Brautpaar ein Act, welcher bas Gemuth machtig erhebt und erheben foll; fie ift ein Uct, welcher auf bie gu Trauenden für ihr ganges Leben einen tiefen Gindruck hinterläßt und hinterlaffen foll. Da fann es bem Brautpaare boch gewiß